

1959	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1959	Nr. 47
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
20. 11. 59	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeiterlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) .....	689
21. 11. 59	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1958 .. Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	694 695

## Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeiterlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer).

Vom 20. November 1959.

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

### § 1

(1) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 AVAVG (Arbeiterlaubnis) ist von dem Arbeitnehmer bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nehmen will.

(2) Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes im Ausland eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren, haben die Arbeiterlaubnis bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Beschäftigung ausgeübt werden soll.

(3) Der Antrag ist vor der Einreise des Arbeitnehmers in das Bundesgebiet oder, wenn sich der Arbeitnehmer bereits im Bundesgebiet aufhält, vor Aufnahme einer Beschäftigung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verlängerung einer Arbeiterlaubnis nach § 7 und für eine Änderung der in der Arbeiterlaubnis vorgesehenen Beschränkungen nach den §§ 4 bis 6.

(5) In besonderen Fällen kann die Arbeiterlaubnis von Amts wegen erteilt, verlängert oder geändert werden.

### § 2

(1) Die Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder den Widerruf der Arbeiterlaubnis trifft das für die Entgegennahme der An-

träge nach § 1 zuständige Arbeitsamt nach der Lage des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles und nach Maßgabe der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann die Entscheidung für bestimmte Berufs- und Personengruppen aus Zweckmäßigungsgründen Landesarbeitsämtern oder der Hauptstelle der Bundesanstalt übertragen.

### § 3

Die Arbeiterlaubnis wird nur erteilt oder verlängert, wenn der Arbeitnehmer die für den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderliche Erlaubnis der Ausländerbehörde besitzt oder wenn ihm die Erteilung dieser Erlaubnis schriftlich zugesichert ist. Dieses Erfordernis entfällt bei den in § 1 Abs. 2 genannten Arbeitnehmern.

### § 4

Die Arbeiterlaubnis kann erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. für die Tätigkeit in einer bestimmten Berufsgruppe ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb,
  - a) wenn der Arbeitnehmer vor der Antragstellung in der gleichen Berufsgruppe im Bundesgebiet mindestens zwei Jahre ununterbrochen erlaubt tätig gewesen ist oder
  - b) wenn es sich um eine Berufsgruppe handelt, die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung besonders bestimmt ist.

## § 5

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Berufsgruppe zu erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. eine unselbständige Tätigkeit seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Bundesgebiet erlaubt ausgeübt hat oder
2. sich seit mindestens acht Jahren ohne Unterbrechung im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten hat oder
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet verheiratet ist.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann unabhängig von den genannten Voraussetzungen erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde.

(3) Durch Auslandsaufenthalt von jeweils längstens drei Monaten werden die Fristen des Absatzes 1 nicht unterbrochen, wenn während dieser Zeit im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Ferner wird durch Arbeitslosigkeit bis zur Dauer von jeweils drei Monaten, wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gemeldet ist, sowie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Dauer von jeweils drei Monaten die Frist des Absatzes 1 Nr. 1 nicht unterbrochen. Die Zeit vorübergehenden Auslandsaufenthaltes, vorübergehender Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Sätze 1 und 2) wird auf die Fristen des Absatzes 1 nicht angerechnet.

## § 6

Die Arbeitserlaubnis wird, soweit sie nicht für einen bestimmten Betrieb zu erteilen ist, für das Bundesgebiet oder einen Teil des Bundesgebietes erteilt; sie darf jedoch gebietlich nicht über den Geltungsbereich der Aufenthaltserlaubnis hinausgehen.

## § 7

(1) Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis nach § 4 ist längstens auf ein Jahr zu bemessen; sie wird jeweils längstens um ein Jahr verlängert.

(2) Personen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet werden, sowie Praktikanten, Stipendiaten und Volontären kann die Arbeitserlaubnis nach § 4 Nr. 1 für die Dauer ihrer beruflichen Ausbildung oder Fortbildung erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis nach § 5 hat eine Geltungsdauer von drei Jahren und wird um jeweils drei Jahre verlängert; sie kann für Personen, die sich länger als zehn Jahre im Bundesgebiet befugt aufhalten, unbefristet erteilt oder verlängert werden; sie erlischt, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

## § 8

(1) Bis zur Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis, jedoch längstens für die Dauer

von drei Monaten kann eine vorläufige Arbeitserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb erteilt werden.

(2) Eine vorläufige Arbeitserlaubnis kann auch Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllen, erteilt werden, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt.

## § 9

(1) Die Arbeitserlaubnis kann versagt oder vor Ablauf ihrer Geltungsdauer widerrufen werden, wenn bei der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses gegen die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die Vorschriften dieser Verordnung schuldhaft verstoßen wurde, wenn der Arbeitnehmer wissentlich falsche Angaben gemacht hat oder während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gegen diese Vorschriften schuldhaft verstößt oder wenn andere wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

(2) Die Arbeitserlaubnis darf vor Ablauf ihrer Geltungsdauer nicht deshalb widerrufen oder eingeschränkt werden, weil sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt geändert hat.

(3) Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis besitzt oder wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot erlassen und unanfechtbar geworden ist.

(4) Die Arbeitserlaubnis ist in den Fällen des Widerrufs nach Absatz 1 und des Erlöschens nach Absatz 3 an das Arbeitsamt zurückzugeben.

## § 10

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen

1. die in § 4 Abs. 2 Buchstaben a, b und d bis f des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) aufgeführten Personen;
2. Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen sowie das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr;
3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland zeitweilig im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden;
4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, im Bundesgebiet tätig werden, sofern diese Tätigkeit in demselben Ort acht Tage nicht überschreitet oder im Rahmen von Festspielen erfolgt;
5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;

6. Lehrpersonen an Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an öffentlich-rechtlichen wissenschaftlichen Instituten sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;
7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Bundesgebiet für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu einem Monat im Jahr sowie Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch;
8. Personen, die von den in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen fremder Staaten, von den diesen gleichgestellten Vertretungen internationaler Organisationen oder von den Leitern oder Mitgliedern dieser Vertretungen beschäftigt werden.

## § 11

Die Arbeitserlaubnis wird durch die nachfolgend aufgeführten Ausweise nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigungen ersetzt:

1. Die Arbeitskarten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die nach den Vorschriften des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II 1956 S. 599) betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ausgestellt sind;
2. die Legitimationskarten, die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung nichtdeutscher Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind;
3. die Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austausches von Gastarbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesanstalt ausgestellt sind.

## § 12

(1) Die Arbeitserlaubnis ist dem Arbeitnehmer schriftlich auf einem Vordruck nach anliegendem Muster zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer gemäß § 1 Abs. 2 ist als solche zu kennzeichnen,

sofern sie nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Form einer Grenzarbeitnehmerkarte erteilt wird.

## § 13

Wird die Erteilung, Verlängerung oder Änderung der Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder die Arbeitserlaubnis widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## § 14

Für Entscheidungen über die Arbeitserlaubnis werden keine Gebühren erhoben.

## § 15

Eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, sofern dem Arbeitnehmer nicht vorher eine Arbeitserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgestellt ist.

## § 16

Bei der Anwendung dieser Verordnung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.

## § 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

## § 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) außer Kraft.

Bonn, den 20. November 1959.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Anlage

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung  
und Arbeitslosenversicherung

Arbeitserlaubnis

Nr. ....

gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689)

Herrn .....  
Frau .....  
Fräulein ..... (Name, Vorname — bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am ..... in .....

Staatsangehörigkeit: ....., Familienstand: .....

wird hiermit die Erlaubnis erteilt zur Ausübung einer Beschäftigung als .....  
(Berufsbezeichnung)

..... — jeder Art —

in dem Betrieb .....  
(Bezeichnung und Ort, ggf. Straße)

des/der .....  
(Arbeitgeber, Firma)

in einem beliebigen Betrieb

im Gebiet des/der .....

für die Zeit vom ..... 19.....

bis einschließlich ..... 19.....

....., den ..... 19.....

Ausstellende Dienststelle

.....

.....  
(Unterschrift)

Dienststempel

**Die Arbeitserlaubnis gilt nur nach Maßgabe der eingetragenen Beschränkungen und in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis der Ausländerbehörde**

Eine Verlängerung dieser Arbeitserlaubnis ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer zu beantragen.

**1. Verlängerung der Geltungsdauer**

Die umseitige Arbeiterlaubnis ist verlängert

bis einschließlich ..... 19.....

.....  
(Ausstellende Dienststelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

Dienststempel

**2. Verlängerung der Geltungsdauer**

Die umseitige Arbeiterlaubnis ist verlängert

bis einschließlich ..... 19.....

.....  
(Ausstellende Dienststelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

Dienststempel

**3. Verlängerung der Geltungsdauer**

Die umseitige Arbeiterlaubnis ist verlängert

bis einschließlich ..... 19.....

.....  
(Ausstellende Dienststelle)

....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift)

Dienststempel

\_\_\_\_\_

**Zweite Verordnung zur Durchführung  
des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1958.**

**Vom 21. November 1959.**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1958 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1958) vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs für das  
Ausgleichsjahr 1958**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1958 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	119 666 000 DM,
von Bremen	11 042 000 DM,
von Hamburg	265 210 000 DM,
von Hessen	72 178 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	486 590 000 DM,
  
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen
 

an Bayern	220 308 000 DM,
an Niedersachsen	266 804 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	224 626 000 DM,
an Schleswig-Holstein	242 948 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:
 

von Hessen	1 095 609,65 DM,
von Schleswig-Holstein	5 401 041,15 DM;
  
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:
 

an Baden-Württemberg	418 868,91 DM,
an Bayern	986 426,34 DM,
an Bremen	72 283,72 DM,
an Hamburg	14 179,40 DM,
an Niedersachsen	1 072 760,34 DM,
an Nordrhein-Westfalen	410 000,00 DM,
an Rheinland-Pfalz	120 574,14 DM.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1959.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung der Oberfinanzdirektion Saarbrücken über die Bestimmung eines Zollandungsplatzes im Oberfinanzbezirk Saarbrücken. Vom 29. Oktober 1959.	221	17. 11. 59	18. 11. 59
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster und Hannover für die Schifffahrt über die Änderung der Fahrtzeit auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster und Hannover und über die Verlängerung der Schleusenbetriebszeit an der Schleusengruppe Münster. Vom 12./13. November 1959.	223	20. 11. 59	16. 11. 59

## **Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III**

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.